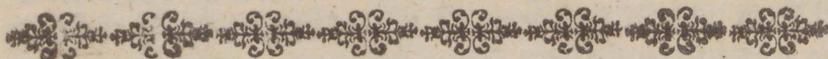


20  
43

**L. Rahts Ordnung**  
 Wegen des  
 Zur Rectificirung dieser Stadt  
 Vestung gewilligten  
**Bürger / Schaarwercks.**

Danzig den 17. April. 1684.



**D A N T Z I G /**  
 Druckts David = Friedrich Rhet.

Principium & finis

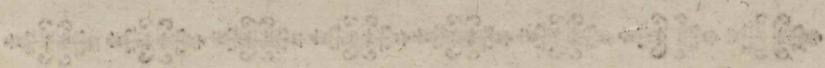
et cetera

in Reformatione huiusmodi

et cetera

et cetera

et cetera



et cetera

et cetera



I.

**A**nn das Bürger=Schaarwerck angeordnet / angefangen werden soll / so werden des Tages vorhero die jenige Compagnien / so dazu nöhtig und gebraucht werden sollen / durch die Amptsdiener dazu verbotet werden können und müssen / und zwar solcher gestalt / daß der Recht=Städtische Amptsdiener solches bey den Leuten der Rechten Stadt in den Compagnien befindlich / verrichte / der Alt=Städtische Diener bey denen auff der Alten Stadt wohnenden / der Vor=Städtische Diener bey denen auff der VorStadt / und der NiederStädtische Diener bey denen auff der NiederStadt / zu werck richte / und einem jeden das auff den folgenden Tag einfallende Schaarwerck ansage und kund mache.

II.

Von Ampts Dienern / zur Ansage des Schaarwercks / sollen gebraucht werden aus der Rechten Stadt einer / von der VorStadt einer / von der Nieder Stadt einer / und auch nur einer und nicht mehr von

von der Alten Stadt / und sollen alle diese schuldig  
seyn / auff Erfordern der Hauptleute von den Com-  
pagnien; nicht alleine die Absenten / vermöge ihnen zu-  
gestellten Aufsatze / fleißig und ernstlich zu exequiren /  
sondern auch bey den Wacht-Herren allemahl sich un-  
gesäumet einzustellen und einzufinden / wann sie ge-  
fordert werden werden; Die sie auch ihres Unfleiß-  
ses und unrichtigen Verfahrens wegen / ohne alle  
Einrede derer Aempter / bey welchen sie aufwarten /  
nach Verdienst und befinden zu bestraffen Macht ha-  
ben werden.

### III.

Wenn des Morgens nach geöffnieten Thoren  
das Schaarwerck angefangen werden soll / wird ab-  
gewechselter Weise allemahl einer der dreyen Ober-  
Officirer von denen Compagnien / die zu Schaarwer-  
cken haben / nebenst den Rottmeistern dererselben  
Compagnien / an dem Ohrt der Arbeit sich einfinden /  
und diese letztere bey Verlesung ihrer Rottzedel / im  
beyseyn deß von dem Wallkasten hiezu expressè be-  
stellten Bedienten / die Absenten ihrer Rotten connoti-  
ren / und noch selbigen Tages derer Nahmen Ihrem  
Hauptman zuschicken / damit wie nöthig und auch  
gebräuchlich / alsofort auff solche Absenten möge kön-  
nen exequiret werden. Und werden auch die hie ge-  
dachte Rottmeister eine Abschrift ihrer Rollen dem-  
selben

75  
selben Bedienten des Wallkasten zu lassen haben/  
damit er bey Endung des Schaarwercks von selbigem  
Tage/ nach dem hier unten gesetzten 8ten Puncte/ in  
ihrer/ der Rottmeister/ Abwesenheit zu verfahren  
gnugsahme Mittel haben möge.

#### IV.

Bey Berlesung der Rollen wird denen Perso-  
nen/ die zum Schaarwerck sich eingestellt haben/  
von dem Bedienten des Wallkasten also fort auch ei-  
ne Karre zugeeignet und gegeben werden/ damit der  
Schaden/ so vor diesem durch eigenthätiges nehmen/  
oder importunes abfordern der Karren/ dem Publico  
verursachet/ verhütet/ auch andere confusiones hin-  
führo vermieden werden mögen.

#### V.

Die Rottmeistere werden vor einen oder der an-  
dern in ihrer Rotten wohnenden Haus- Wirthen  
Schaarwercks Leute wol annehmen können/ voraus  
wann sie darumb ersuchet und begrüffet worden seyn/  
auch die jenigen/ welche von andern Haus- Wirthen  
aus ihrer Rotte zur Arbeit geschicket werden dürff-  
ten/ pashren lassen/ diesen aber/ wie auch denen/ so  
sie angenommen/ einen Zedel geben/ von ihrer Hand/  
auff welchen der Name dessen geschrieben stehen  
wird/ für welchen sie gearbeitet/ oder zur Arbeit an-  
genom-

genommen / oder auch geschicket worden seyn. Gar nicht aber werden sie / die Rottmeister / von den Absenten oder ausgebliebenen ihrer Rotte / das Gebühr durch die Ambtsdiener abfordern lassen / sie wohnen gleich in Häusern / Kellern / oder als Kammerleute bey andern ein / denn solches den Hauptleuten / laut dem 2ten Punct dieser Ordnung / gegeben worden ist.

## VI.

Im Schaarwercken sol niemanden gestattet werden / selb-ander oder selb-dritte zu Arbeiten / noch auch mehr denn ein Schaarwerck den Tag zuverrichten / vieler Confusion und Unordnung wegen / so vor diesem hiebey sich eingefunden hat.

## VII.

Mit dem Zeichen-geben sol es bey eingeführter Ordnung hinführo verbleiben / und welcher Schaarwercker so viel kleine Zeichen erhalten / daß er ein grosses dafür wird einwechseln können / sol von dem hiebevor gemeldeten Bedienten des Wallkastens / der die Karren ausgegeben / oder ausgeben lassen / solch grösseres Zeichen fordern mögen / wann er die behörige Anzahl der kleineren Zeichen ihme extradiret oder zugestellet haben werde.

## VIII.

Gegenst den Abend / wann des Tages Schaarwerck vollbracht / und Fejrabend gemachet seyn wird / werden die Schaarwercksteure nicht balden weg zulassen seyn / sondern Compagnie-weise von demselben Bedienten des Wallkastens / so des Morgens von den Rottmeistern die Abschrift der Rollen erhalten / wieder ablesen und untersucht werden müssen / ob auch alle die / so in der Frühstunde erschienen / sich angegeben / oder von denen Rottmeistern angenommen worden / ihr Tagwerck verrichtet / und Würcklich gearbeitet haben / und was unrichtig befunden werden möchte / den Hauptleuten durch die Ambtsdiener kund gemachet werden können.

## IX.

Alle Schaarwercker werden der Anweisung des Herrn Obersten Lieutenants mit ihrer Arbeit sich bequemen / und dahin / wo er sie verordnet / willig sich begeben / die Widerspenstigen aber unfehlbare Bestrafung zuerwarten haben.

## X.

Bermöge dieser Ordnung sol es auch mit denen Compagnien vom Neuen Garten / vom Kniephofe /  
und

und aus dem Petershagen gehalten und kein Unterscheid durchaus mit ihnen gemachet werden.

XI.

Die Gelder mittelst obgedachter Execution von den Hauptleuten eingetrieben und erhalten / werden dieselbe nach geendigten Schaarwerck dem Wallkasten einliefern / damit die Arbeitsleute dafür angenommen / und der ausgebliebenen Versäumniß im Schaarwercken möge ersetzt werden können.

XII.

Von diesem Bürger Schaarwerck sol niemand eximiret oder befreyet seyn / als der Königl. Herr Burggraff / frembder Potentaten wirkliche Residenten, Prediger / Professores und Schull-Bedienten / wie auch alle in Diensten dieser Stadt wirklich stehende Officirer und Soldaten. Von den Bürger Officirer aber / wann sie sich bey der Arbeit fleißig einfinden werden / sollen allein die Hauptleute / Lieutenants / Fenrichs und die Rottmeistere dieser Freyheit genießen. Was die Mennonisten anlanget / die sollen dieses Schaarwercks Geld / gleich den Bürgern dieser Stadt Einfach zu geben gehalten seyn.